

RS OGH 1996/11/26 5Ob2309/96m, 5Ob244/00v, 5Ob292/03g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1996

Norm

ZPO §14 Bc

WEG 1975 §25

Rechtssatz

Hat eine Liegenschaft mehrere Miteigentümer, so werden diese in Beziehung auf das Ganze "für eine einzige Person angesehen" (§ 361 ABGB). Diese Verschmelzung mehrerer Miteigentümer zu einer einheitlichen Streitpartei ist bei einer Klage nach § 25 Abs 1 WEG dadurch geboten, daß ein ausschließliches (also allseitig wirksames) Sondernutzungsrecht des Klägers an einer bestimmten Wohnung oder sonstigen selbständigen Räumlichkeit der Liegenschaft begründet werden soll.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2309/96m
Entscheidungstext OGH 26.11.1996 5 Ob 2309/96m
- 5 Ob 244/00v
Entscheidungstext OGH 15.05.2001 5 Ob 244/00v
Auch; Veröff: SZ 74/87
- 5 Ob 292/03g
Entscheidungstext OGH 20.01.2004 5 Ob 292/03g
Auch; Beisatz: Einem Rechtsstreit, der die Begründung von Wohnungseigentum durch grundbücherliche Einverleibung dieses Rechts im Weg der Durchgriffshaftung nach § 25 Abs1 WEG1975 (§43 Abs1 WEG 2002) zum Gegenstand hat, sind alle Miteigentümer der Liegenschaft entweder als Kläger oder als Beklagte beizuziehen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106123

Dokumentnummer

JJR_19961126_OGH0002_0050OB02309_96M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at